

Datenschutzaudit

Im Unternehmen kommt es regelmäßig zu Überprüfungen von Prozessen, Strukturen und Ergebnissen, so genannten Audits. Nach zahlreichen Datenschutzskandalen ist insbesondere das „Datenschutzaudit“ in das öffentliche Interesse gerückt.

Entwurf eines Datenschutzauditgesetzes

Unternehmen, die personenbezogene Daten verarbeiten, sowie Anbieter von Datenverarbeitungssystemen und -programmen können ihre Datenschutzkonzepte sowie ihre technischen Einrichtungen durch unabhängige und zugelassene Gutachter prüfen und bewerten lassen. Dies sieht § 9a BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) vor. Die näheren Anforderungen an die Prüfung und Bewertung, das Verfahren sowie die Auswahl und Zulassung der Gutachter sollen durch ein besonderes Gesetz geregelt werden.

Am 10.12.2008 wurde die Einführung des Datenschutzauditgesetzes (DSAG) beschlossen. Nach Kritik des Bundesrats wird weiter an der Neuregelung gearbeitet. Es ist geplant, dass eine Zertifizierung nach dem Datenschutzauditgesetz ab dem 01.07.2010 möglich sein soll. Bislang existieren Vorschriften zur Auditierung nur in einigen Bundesländern.

Ziel der Einführung eines Datenschutzesiegels soll die Verbesserung des Datenschutzes in Unternehmen sein. Eine Pflicht zur Auditierung ist nicht vorgesehen. Geplant ist eine Durchführung und regelmäßige Überprüfung durch externe Kontrollstellen.

Was soll überprüft werden?

Unternehmen, die ein Datenschutz-Gütesiegel erhalten wollen, müssen für ihr internes Datenschutzkonzept zunächst nachweisen, dass die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten eingehalten werden. Zusätzlich müssen sie darlegen, dass nicht gegen die – noch zu erlassenden – Richtlinien zum Datenschutz und zur Datensicherheit verstoßen wird.

Die geplanten Richtlinien zum Datenschutzauditgesetz beziehen sich dabei genau auf die Schwachstellen, welche sich

in der Datenschutzpraxis der Unternehmen immer wieder feststellen lassen. Themen der Richtlinie sind die

- > Herstellung von Transparenz der betrieblichen Datenverarbeitung,
- > Pflicht zur Datenvermeidung und -sparsamkeit gemäß § 3a BDSG,
- > Stärkung der Position des betrieblichen Datenschutzbeauftragten und
- > Erstellung eines Datenschutzkonzeptes gemäß § 9 BDSG.

Externe Kontrollstellen

Kritisch in einem formalisierten Kontroll- bzw. Auditverfahren ist die Frage, wer kontrollieren darf. Im Datenschutzauditverfahren sollen es externe Kontrollstellen sein, die vom Datenschutzauditausschuss beim Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zertifiziert wurden. Kontrollstellen sollen nur dann zugelassen werden, wenn deren Leitung und die für die Kontrollen verantwortlichen Stellen Unabhängigkeit garantieren und über fachliche Eignung verfügen. Das Prüfpersonal muss demnach vor allem zuverlässig sein und frei von Interessenkonflikten prüfen können.

Wer kontrolliert die Kontrolleure?

Die Kontrollstelle soll von der Aufsichtsbehörde des Landes überwacht werden, in dem die Kontrollstelle ihren Sitz hat. Vorgesehen ist, dass die zuständige Behörde bei Bedarf Überprüfungen vornehmen, Auflagen machen, Auskünfte der Kontrollstellen und der Unternehmen einholen, Unterlagen sichten und auch Besichtigungen vornehmen kann. So kann eine Überprüfung durchaus dazu führen, dass der Kontrollstelle die Zulassung entzogen wird.

Audit bringt Wettbewerbsvorteile

In der Regel kosten Audits Geld. Gebühren bei Behörden, Aufwandsentschädigungen, Honorare für Kontrollen, Ressourcen für Personal und den Aufbau eines dokumentierten Datenschutzmanagementsystems: Die Kosten können sich schnell summieren. Auf der anderen Seite steht ein besserer Nutzen: ein funktionierender betrieblicher Datenschutz, der Datenschutzskandale verhindern hilft oder ein datenschutzfreundliches Produkt, das bei Verbrauchern gut ankommt. Ein Audit kann also Wettbewerbsvorteile bringen.

Betriebsräte und Audit

Ein Gütesiegel kann ein Unternehmen nur dann erhalten, wenn die Mitbestimmungsrechte in das innerbetriebliche Datenschutz-Kontrollsystem eingebunden werden. Betriebsräte können Audits als Chance begreifen, ihre Position im Arbeitnehmerdatenschutz erheblich zu stärken. Von daher nur Mut, zumindest zum Datenschutzaudit! ■



Matthias Wilke, dtb Kassel (www.dtb-kassel.de), und Dr. Eberhard Kiesche, AoB Bremen (www.aob-bremen.de), beraten und schulen Betriebsräte zum Datenschutz